

Stipendiatenordnung 1560

fleisch auf dem lande hin und wider zu kaufen, oder kaufen zu lassen, durch wen es ihm gelegen und es der metzger halber unverhindert seiner gelegenheit nach heimbringen zu lassen.

Und dieweil ein probst hierdurch einen zimblischen vorteil haben wirt, diesen gemeinen tisch zu erhalten, so soll ihm von eines jeden stipendiaten wegen mehr nicht als achtzehen gülden münzt, jeden zu sechs und zwenzig albus jars vor die kost durch den oeconomum und ephorum als die verordnete einnehmer und verwalter des stipendiatengelts bezalt und gegeben werden, darmit also der probst seiner bezalung desto gewisser sei.

Dargegen soll er auch die tischgenger mit essen und trinken wol underhalten, darauf der ephorus vornemlich sehen und acht geben soll, damit deshalb kein klage sein möge.

Wiewol auch den stipendiaten von hinnen nach heimen, so oft und viel wie bisher beschehen ist, abzuziehen und dadurch ihre studia zu verseumen, mit nichten gestattet werden soll, jedoch da einer oder mehr erhebliche ursachen seines abziehens dem rectori und ephoro anzeigen und erlaubnus ad tempus bitten und demselben also ein acht oder vierzehen tage ufs allermeinst abzuzihen erleubt würde, soll nichts destoweniger dem probst das kostgeld dieses abwesenden stipendiaten vor vollem bezalt und umb dieser geringen zeit als acht oder vierzehen tage willen nichts abgezogen werden.

[9] Von einnehmung und wider ausgebung des oeconomii universitatis und ephori.

Der gemeine oeconomus universitatis<sup>37</sup> und der ephorus stipendiatorum<sup>38</sup> sollen zugleich das geld, so von stetten und flecken zu underhaltung der stipendiatorum jars überschickt wird, entpfahen und darin under andern diese ordenung halten.

Wann sie beid anheimisch sein, sollen sie samptlich miteinander einnehmen und samptlich darüber quitiren.

Der oeconomus ein ördentlich register über einnahm und ausgab, aber der ephorus ein gegenregister über die einnahm und ausgab halten.

Einen gemeinen kasten zu diesem gelt sollen sie, und darzu ein jeder einen besondern schlüssel haben.

Was sie samptlich miteinander von gelt empfangen, das sollen sie so bald zugleich miteinander in den gemeinen kasten legen.

Wann aber ihr einer nicht anheimisch wer, soll der ander das zugebrachte gelt nichts destoweniger entpfahen, darüber quitiren und es bei einbehalten, so lang bis der ander darzukompt, alsdann sollen sie es abermals miteinander zelen und darnach ersten in den gemeinen kasten samptlich legen.

Wann etwas von gelt aus dem gemeinen kasten zu langen ist, das sollen der oconomus und ephorus zugleich tun und keiner ohn den andern den kasten öffnen, noch etwas ohn den andern daraus langen.

Bevor allen dingen sollen sie von diesem gelt dem probst bezalung vor die kost der stipendiatorum (doch anderst nicht dann gegen gebürlich quitierung) tun, was aber nach bezalung solcher kost einem jeden stipendiaro nach besage dieser ordenung weiter hinauszureichen gebüren wird, das sollen sie ihm auch geben, doch alles anders nicht dann auf gebürliche quitanz, dann ihnen nichts ihrer ausgabe (darüber sie nicht quitanz können vorlegen) vor gut passiren soll.

Von dieser ihrer einnahm und ausgabe sollen sie alle jar und jedes jars besondern ordentliche rechnung (vor rectore, decano und examinatorebus und wen wir weiter darzu ordenen) tun, auch den rest oder receß alsbald darüber erlegen und also vollkommen bezaln, darnach sollen diejenigen, so die rechnung gehöret, ihnen den rest wider überlifern, den als vor ein innahm in ihre zukünftige rechnung zu stellen und einzubringen, auch derwegen nottürftig urkund und receß aufgericht werden.

Und es sollen der oconomus und ephorus über ihre ordinarii besoldung von wegen dieser sorge, müh und arbeit ein sondere vergeltung, nemlich ein jeder des jars zehen gülden haben, welche ihnen unsere universitet von gemeinem ihrem einkommen vernügen und entrichten soll.

<sup>37</sup> Vgl. Anm. 11.

<sup>38</sup> Vgl. Anm. 12.